Zeitschrift: Rheinfelder Neujahrsblätter

Herausgeber: Rheinfelder Neujahrsblatt-Kommission

Band: - (1946)

Artikel: Die Rede des Stadtschreibers Joh. Wolfg. Bürgin am Schwörtag 1762

Autor: Senti, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-894968

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Rede des Stadtschreibers Joh. Wolfg. Bürgin am Schwörtag 1762

A. Senti

Rheinfelden hat seine Behörden und Beamten auf 1946 neu bestellt. Dieser für keinen Bürger gleichgültige demos kratische Akt hat uns wieder einmal daran erinnert, daß bisher an verschiedene Kapitel der Stadtgeschichte nur im Borbeigehen gerührt werden konnte. So ist die Geschichte der Stadtkanzlei oder Stadtschreiberei, wie man früher saste, noch nicht geschrieben; sie würde aber nicht nur die innere Politik, sondern auch die Beziehungen nach außen an vielen Stellen in einem ganz neuen Licht erscheinen lassen. Dabei müßten wir aber auch von unserer gewohnten Bestrachtungsweise früherer Zustände völlig abgehen, d. h. die Bergangenheit weniger vom Standpunkt des 19. und 20. Jahrhunderts aus kritisieren. Heute können wir nur ein paar Streislichter auf die Stadtschreiberei vergangener Zeisten wersen.

Rheinfelden stand bald nach seiner Stadtwerdung um 1150 sicher vor den selben Schwierigkeiten wie die andern Städte, die zwischen 1150 und 1250 gleichsam aus dem Boden schossen. Die Aufgaben der Berwaltung waren vielseitig. In den Reichsstädten, zu denen auch Rheinfelden zeitweise und gerade im Anfang seiner Entwicklung gehörte, kamen noch vielerlei Sonderverpslichtungen. Es gab zu korres spondieren mit dem Stadtherrn, dem Reichsoberhaupt, dem Reichsvogt, mit weltlichen und geistlichen Fürsten, mit dem umwohnenden Adel und benachbarten und entsernteren Städten. Rheinfelden hatte in Freiburg i. Br. seinen Obers hof, eine Art Appellationsgericht, und war seinerseits Obers

hof der jüngern Stadt Aarau. Es gab zu verhandeln und zu repräsentieren (Fürstenbesuchel); Verordnungen, Besetze und Verträge mußten zu Pergament und Papier gebracht werden. Besonders die Stadtschreiber wurden recht häusig zu herrschaftlichen und ländlichen Brenzregulierungen und Zinsbereinigungen als Schiedsrichter, Aufseher oder Schreiber erbeten. Die Besandtschaften an die Lands und Städtetage, an den Kaiserhof und an den Reichstag führte meistens der Stadtschreiber. Alles das erforderte eine geswandte Feder, Schlagfertigkeit in der Rede, somit ein hohes Maß politischer und juristischer Kenntnisse, vor allem auch Sicherheit und Bewandtheit im Umgang mit hohen und niedern Ständen.

Mit der Bestellung seiner ersten Stadtschreiber wird es Theinfelden kaum viel anders gegangen sein als etwa seiner Nachbarstadt Freiburg i. Br., von der wir durch die Untersuchungen des Stadtarchivars Friedrich Hefele wissen, daß Vorsteher und Mönche breisgauischer Klöster, vermutslich mitunter auch Basler Schreibkünstler noch um 1250 die wichtigsten oder gar die meisten Urkunden schrieben, also mehr als hundert Jahre nach der Stadtgründung. Die ersten besonders befähigten Schreiber hatten sich ihre hohe Kunst in den sogenannten Scriptorien, den klösterlichen Schreibsstuben, geholt. Aber diese ist ein gelehrtes Werk von Dr. Albert Bruckner schon weit fortgeschritten (Scriptoria medii aevi).

Die Beschichte der frühern Aheinfelder Stadtschreiberei ist eng verbunden mit der Entstehung des Stadtrodels und dessen Fortsehung. Es ist schon ein gewisser J(ohanne)s genannt worden, für den aber auch der Herausgeber des Stadtrechts, Fr. E. Welti, keinen andern Anhaltspunkt sinden konnte als die beiden Buchstaben J...s. Urkundlich bezeugt ist aber der Stadtschreiber Friederich um 1300. Von etwa 1375 an tritt der Stadtschreiber Teilt oder Delz von Möhlin auf; 1471 wirkt ein Stadtschreiber Ludwig Moser

aus Zürich. In den schicksalsschweren Jahren um 1448 schrieb "Johannes Oertlin scriba opidi Rinfeldensis". Hans Adlischwy ler, gebürfig aus Rapperswyl, hat nach dem Rathausbrand von 1530 als Stadtschreiber das neue Stadtbuch geschries ben. Er und Bartholome Hüglin (um 1600), beide auch hus manistisch gebildet, gehören zu den berühmtesten Männern der Rheinfelder Stadtschreiberei. Aus späterer Zeit dürfen in dieser kurzen Skizze nicht vergessen werden: Josef Kopp, der Vater des Fürstabts Fridolin II. von Muri, ab 1720, und sein Nachfolger, Bernhard Kunkel, jener mutige Breisgauer, welcher selbst dem vorderösterreichischen Kreiskommandans ten und Tyrannen von Schauenburg in seiner Höhle ents gegentrat und die Interessen Rheinfeldens und der andern breisgauischen Städte vor der Kaiserin Maria Theresia so energisch verteidigte, daß Schauenburg abgesetzt wurde und den Städten die ihnen abgepreßten oder abgestohlenen Belder zurückerstatten mußte.

Kunkels Nachfolger war unser Johann Wolfgang Bürsgin, "ein hiesiger Bürgerssohn". Er hatte in Freiburg Physik, Metaphysik, Logik und die Rechte studiert und war bereits einige Jahre "Sekretär des Hochfürstlichsbischöslichen Obersamtes Schliengen" gewesen, als ihm der Rat zu Rheinfelden nach langen und sorgfältigen Verhandlungen den Vorzug gab gegenüber dem Freiburger KanzleisExpeditoren Franz Knaus. Er zog am 13. Oktober 1759 in die Rheinfelder Kanzlei ein und hielt die hier folgende Schwörtagsrede:

Initium sapientiae est Timor Domini!

Wohl recht, sagt Ticero, der berühmteste römische Redener: Qui communitati servit, nemini servit. Wer einem gesmeinen Wesen dienet, dienet niemand, denn er hat keinen Duhen davon, und was noch das schmerzlichste ist — der Dank gehet ab.

Diele der anwesenden Burgeren seynd zwar der vesten Meinung, ein Raths: Freund, wenn er nur in das Raths:

Zimmer eintrette, habe schon seine extra Belohnung hierfür, und auf solche Weise seue es ein beträchtlicher Profit, ein Mitglied des löblichen Magistrats zu heißen.

Ich muß aber solch ihrem unrichtigen Wahn mit abschläsgiger Antwort begegnen und wäre mir ein leichtes, zu allensfälligsbenötigter Widerlegung viele nicht schon vergessenem Altertum, sondern nur bey unseren gleichsam noch jungen lebens Tagen in die Ewigkeit abgereiste RathssFreunde herzuzählen, welchen ihre aufgehabte RathssStellen ganz sicherlich den zeitlichen Zerfall verursachet hat, indem sie ihrem eigenen HaussWesen genugsam vorzustehen durch die überhäuften Rathsgeschäfte abgehalten worden, wofür sie jedoch wenig oder gar nichts zur Belohnung empfangen, sondern noch das ihrige Eigentum aufgezehrt haben.

Dann demnach diese wahrhaften Umstände und Beschafssenheit eines Rathsschlieds reichlich erwogen werden, so muß einem sorgfältigen Hauss Vatter die Begierd, in die Zahl der Rathsfreunde aufgenommen zu werden, wie viel hiernach unbesonnen seufzen, billich und um so mehreres entfallen, als die Unart der heutigen verkehrten Welt noch so weit gehet, daß, wann ein Offiziant zum alleinigen Nutzen des gemeinen Wesens all dasjenige angewendet hat, was ihme seiner Seele und Leibes Kräfte erschöpfete, er noch großer Bnad sich rühmen muß, wann man ihme das wohl verdiente und doch mißgünstige Bezeugnus giebet, er habe seine Schuldigkeit erfüllet, oder ihme mit gebrochener Stimme und halb gezwungenen Worten bey seiner Beerdis gung ganz kaltsinnig in das Brab nachrufen wird: Tröst dich Bott, du bist ein ehrlicher Mann gewesen!

Der ist, welcher den Schultheiß und samentliche HH. Dathsfreunde insgemein oder besonders mit Bestand der Wahrheit hauptsächlicher Fehler beschuldigen kann? Die jenigen vielleicht, welche ihre unanständige Aufführung mit gar zu harter Strafe belegt worden zu sein sich einbilden? Aber diese sollen wissen, daß eine Obrigkeit denen Frommen

schade, wenn sie denen bösen schone und wie Kaiser Trajanus geredet hat, daß Gott kein angenehmeres Opfer seye, als wann ein böser Mensch gestraft werde. Seynd etwan die jenigen, welche aus angeborner übler Neigung männiglich, was er auch immer seye, mit verächtlichen Schimpf und Spott-Reden durchzuziehen, alles zu beschnarchen und jeder mann Fehler anzudichten pflegen?

D! so müssen alle Obrigkeiten alle Subordination, alle gute Policey und Ordnungen, ohne welche in der Welt nichts bestehen kann, in das äußerste Elend verbannet werden, weillen solchen critischen eigensinnigen, widerspenstigen, hofstärtigen, mutwilligen Köpfen auch der gerechteste Mensch zuwider seyn kann, da sie alles zu tadeln und zu verwersen boshaft gewohnt seynd, was nicht nach ihren verkehrten Sinnen eingerichtet ist.

Söblicher Magistrat hat bishero, wie alle Ehre und Wahrheitsbeflissenen Burgere selbsten bezeugen müssen, die einzige Sorgfalt sich angelegen seun lassen, damit die Justiz ertheilet, das Städtische Aerarium besorget, die Bemeinde mit keinen Schulden neuerlich beladen, mit extra ordinari Anlagen nicht entkräftet, die Städtischen Jura, Drivilegia, alt-übliche Bebräuche und Bewohnheiten manuteniret, die innerliche Ruhe, bürgerlicher Friede und Einigkeit erhalten werde. Sollte aber etwas unterlassen worden seyn, so bes dauret man solches von Herzen, zumalen es keineswegs geschehen ist aus Hinlässigkeit, sondern sicherlich aus Ohnmöglichkeit; der Wille ist allezeit gut, und nach des Weltweisen Seneca Regel ist genug, dasjenige gern thun wollen, was man aus Thnvermögenheit nicht kann; man muß oft den Willen für das Werk nehmen und aus der Noth eine Tugend machen.

Damit also die Bott gefällige Justiz fernershin abminist, riret, der Duten des gemeinen Wesens beförderet, der Stadt Ehre, Jura und Privilegia erhalten werden, so verpflichten sich samentliche Magistrats Bliedere, welche durch göttliche

Bnade in demjenigen Stand, wie sie an dem nämlichen Schwörtag vorigen Jahres besetzet worden, ohne Abgang wiederum gegenwärtig sich befinden, ihren äußersten Fleiß, Verstand, Kräfte und Möglichkeit hauptsächlich darzu wid: men und aufopfern; der Herr Schultheiß hingegen, gleich wie er vor löblichem Magistrat in letzt abgehaltener Raths session in seinem aufhabend mühsamen Amt unanimiter cons firmiret worden, wird hiermit einer ehrsamen Burgerschaft wiederum vorgestellet mit dem einen Erinnern, daß eine ehrsame Burgerschaft denselben als ihren Schultheißen und Capo der Stadt venerire, dessen Bebott und Verbotten auts willig gehorsame, zugleich auch ihme und ganzem löblichem Magistrat einen etwaigen starken Eifer in Anhörung ihrer Klagen-Verantwortungen und deren Derbescheidungen nicht verarge; denn des Römischen Reichs Mitregenten Valentis Dahlspruch ist gewesen: alienus ab ira, alienus a justitia. Der im Regiment nicht zürnen kann, der ist auch kein gerechter Mann.

Endlichen wird der ehrsamen Burgerschaft die gegeneinander zu tragende christliche Liebe, Friede und Einigkeit höchstens anempfohlen, damit der bey so armen und kost, baren Kriegszeiten bey uns wider Verdienst sehr blühende Segen Bottes nimmermehr abweiche, sondern wohl gar erfüllet werde, was bey dem heiligen Mathaeo zu lesen ist: Omne regnum in se divisum desolabitur. Ein jedes Reich und so auch jede Stadt oder Bemeinde, welche unter sich selbsten zerteilet und uneinig ist, wird zerstöret werden und zugrunde gehen. Dielmehr sollen und wollen wir uns befleißen, daß auch uns derjenige Sobspruch beygeleget werde, welchen Kaiser Ferdinandus der Erste bey seiner allerhöchsten Bes genwart allhier anno 1562, mithin vor 200 Jahren, daß wir asso hierwegen das zweite Jubiläum anheut celebrieren können, unseren Voreltern zu sprechen geruhet hat, wie sole ches annoch unter seiner Bildnus in dieser Rathe Stube zu erlesen ist, also: Behaltet euer gut Sob wie bis anhero!